

Herausgegeben von  
Axel Frhr. von Campenhausen,  
Christoph Link und Jörg Winter

Axel Frhr. v. Campenhausen (Hrsg.)

# Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung

Dokumentation zum Urteil  
des Bundesverfassungsgerichts  
zum Schutz der Sonntagsruhe

## Einleitung

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 2009 zum Schutz des Sonntags ist im europäischen Vergleich ebenso eine Besonderheit, wie die Bestimmungen des Grundgesetzes und der Landesverfassungen zum Schutz der Sonntagsruhe selbst. Gesetzliche Bestimmungen dazu gibt es natürlich auch in anderen Ländern im Rahmen der Gesetze zur Regelung von Gewerbe, Arbeitszeit, sogar Ladenöffnungszeiten. Aber die Verfassungsgarantie ist doch eine, nicht einmal sehr alte, deutsche Besonderheit.

Ursprünglich gehörte die Enthaltung von Arbeit nicht zum unverzichtbaren Sinn der christlichen Sonntagsfeier. Darin folgten die Christen den Juden und deren Sabbatgeboten gerade nicht. Ihnen schien durch die Erlösung Christi eher jeder Tag zu einem Sabbat geworden zu sein. Das unterschiedliche Verständnis des Sabbats war jedenfalls ein sehr frühes, möglicherweise auf Jesus selbst zurückgehendes Unterscheidungsmerkmal zwischen Judentum und Christentum.

Kaiser Konstantin führte mit dem Edikt vom 3.3.321 ein sonntägliches Arbeitsverbot für Richter, Kaufleute, Gewerbetreibende, kurz die städtische Bevölkerung ein. Landwirtschaftliche Arbeit wurde ausgenommen. Einem spezifisch christlichen Anliegen trug er damit nicht Rechnung. Ganz auf der Linie seiner synkretistischen Religionspolitik machte er den „verehrungswürdigen Tag der Sonne“ zum allgemeinen Ruhetag. Eine christliche Motivation trat absichtsvoll nicht in den Vordergrund. Der religiöse Sinn war gerade nicht eindeutig. Ganz ähnlich wie der Sonntag lassen die Wochentage bis heute die Erinnerung an heidnische Götter erkennen.

Als arbeitsfreier Tag ist der Sonntag eine vergleichsweise junge neuzeitliche Errungenschaft. In der bis ins 19. Jahrhundert agrarisch bestimmten Lebenswelt konnten wesentliche Arbeiten ohnehin auch sonntags nicht unterbrochen werden. Mit der Industrialisierung trat aber ein neues Moment in Erscheinung, das die christliche Sitte der Sonntagsheiligung in Frage stellte, wenn der Sonntag für den lohnabhängigen Arbeiter zum Regelarbeitstag wurde. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts

setzten mit Unterstützung der Inneren Mission Initiativen ein, die in Deutschland im Schutz des Sonntags im Rahmen der preußischen Gewerbeordnung 1869 und dann der Reichsgewerbeordnung 1891 gipfelten. Auch hier war neben dem Motiv, den Sonntag für den Besuch des Gottesdienstes frei zu halten, ein Argument, dass es einen Tag der Ruhe und der Erholung geben müsse und dass dies ein Menschenrecht sei.

Mit Art. 139 der Reichsverfassung, der sogenannten Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 wurde der geschützte Sonntag in den Rang einer Verfassungsgarantie erhoben. Über Art. 140 GG ist diese Verfassungsbestimmung in das Grundgesetz übernommen worden und steht nun seit über 90 Jahren nicht als Programmsatz, sondern als unmittelbar gelgendes Recht in Kraft. Damit war der Wochenrhythmus im Gegensatz zu einer gleitenden Arbeitswoche festgeschrieben.

Die neue Gefährdung des Sonntags in unseren Tagen geht weniger von den Zwängen der Arbeitswelt aus, im Gegenteil eher von der erfreulich angewachsenen Freizeit, welche finanzielle Interessenten schnell als gewerbliches Freiland ausgemacht haben. Dabei spielt die glückliche Wiedervereinigung Deutschlands insofern eine Rolle, als die systematische Beseitigung christlicher Elemente im öffentlichen Leben und im Bewusstsein durch die DDR in den östlichen Ländern der Bundesrepublik Deutschland sich mit geschäftlichen Interessen trafen und gemeinsam den Druck verstärkten, endlich vermeintlich überholte Bestimmungen des Sonntagsschutzes aufzuheben.

Bekanntlich hat auch der heute über Art 140 fortgeltende Art 139 WRV gerade nicht einen spezifisch christlichen Inhalt des Sonntags geschützt, auch wenn Christen insbesondere wissen, dass er Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes für möglichst viele bietet. Mit dem Sonntag als „Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung“ ist die Rechtslage wieder ähnlich wie zu Konstantins Zeiten vor 1700 Jahren: In einem Land, in dem 1919 noch fast alle, heute auch noch die große Mehrheit, getauft ist, war der Verfassungsgeber natürlich auch christlich motiviert. Aber wie zur Zeit Konstantins kam es ihm im Augenblick der gleichzeitig 1919 durchgeführten Verselbstständigung von Staat und Kirchen darauf an, eine christliche Motivation gerade nicht in den Vordergrund treten zu lassen. Alle Menschen können dieser Gewährleistung einen guten Sinn entnehmen und sich auf lastwagenfreien Straßen und bei ruhendem Geschäftsbetrieb erholen und nicht nur als Mittel oder Teil des Produktionsprozesses schuften.

Der Sonntag ist also keine christliche Pflichteinrichtung, sondern, ganz im Sinne der reformatorischen Lehre, eine vorgegebene Einrichtung<sup>1</sup> die man, da sie nun mal besteht, mit gutem auch theologischem Sinn erfüllen kann. Arbeitsruhe ist nicht unabweisbar, aber sie ist sinnvoll. Im Verzicht auf eigene Arbeit wird sinnfällig und erfahrbar, was die christliche Botschaft über Gott und den Menschen sagt. Dies zu hören bietet der Sonntag natürlich besonders gute Gelegenheit und dazu ermahnen die Kirchen auch und fordern dazu auf. Wie der Gründonnerstag oder der Buß- und Bettag zeigen, hängt die Möglichkeit des Gottesdienstbesuchs freilich nicht an der staatlich verfügten Arbeitsruhe und ist auch nicht auf den Sonntag beschränkt. Aber es ist schon sinnvoll, dass der Ruhetag, wie jede symbolische Ordnung, gemeinsam begangen und erinnert wird. Ein für jedermann zur individuellen Disposition gestellter Ruhetag ist eben keiner mehr. Insofern haben die klageführenden Kirchen hier ein allgemeines, kein spezifisch kirchliches Interesse wahrgenommen.

Gerade die Offenheit der Verfassungsgarantie der Sonntagsruhe, ihre fehlende religiöse, und d. h. christliche Festgelegtheit, hat nun aber schwierige Rechtsfragen zur Folge, z. B. ob die Kirchen ein Rechtsschutzinteresse genießen, auf Einhaltung der Sonntagsruhe klagen zu dürfen. Tatsächlich sind sie hier im Interesse aller Menschen tätig geworden. Die Evangelische Kirche in Deutschland zunächst, alsbald auch unterstützt von der Römisch-katholischen Kirche, haben Verfassungsbeschwerde erhoben mit der Behauptung, dass auch die Kirchen in ihren Rechten verletzt seien, wenn die Verfassungsbestimmungen, die natürlich für alle Menschen eine Garantie bieten, völlig ausgehöhlt würden. Dieser Argumentation ist das Gericht gefolgt. Das war keineswegs selbstverständlich und das ist auch der Grund, dass die Entscheidung selbst und die Einlassungen der Prozessvertreter Prof. Dr. jur. Karl-Hermann Kästner und Prof. Dr. jur. Christian Starck hier zum Abdruck kommen. Das volle Gewicht erhält diese Dokumentation durch den Abdruck der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und des Berliner Ladenöffnungsgesetzes vom 14. November 2006.

---

1 Grundlegend nach wie vor Martin Luther in der Erklärung zum dritten Gebot im Kleinen Katechismus und Großen Katechismus. Beide abgedruckt in: Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, 5. Aufl. 1963, S. 508, 580 ff; Unser Glaube, Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, hrsg. vom Lutherischen Kirchenamt der VELKD, 5. Aufl. 2004, Rn. 492, 621.

Der hier dokumentierte, von Seiten der Kläger als ein Pilotunternehmen für ganz Deutschland durchgeführte Prozess hat Klarheit geschaffen. Der Druck des geschäftlichen Interesses lässt es unwahrscheinlich erscheinen, dass mit dieser Entscheidung ein für alle Mal das Problem erledigt ist. Deshalb ist es nötig, die erfolgreiche Argumentation zu dokumentieren und die zentrale Bedeutung des Verfahrens im Interesse aller, keineswegs nur der christlich oder anderweitig religiös motivierten Staatsbürger festzuhalten und zu beherzigen.

Axel Frhr. von Campenhausen